



Startup-Programm des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

Berlin, den 01.07.2018

Das Startup-Programm des bevh ist für den Verband wichtig, um die Meinung und Expertise der Gründerinnen und Gründer und junger Unternehmen in die Arbeit des Verbandes einzubringen, ohne dass diese in der oft herausforderungsvollen Aufbauphase ihrer Unternehmungen fest Mitgliedschaft begründen müssen. Das Startup-Programm des bevh ist daher flexibler und kostengünstiger als die reguläre Mitgliedschaft im Verband. Gleichzeitig möchte der bevh diesen jungen Unternehmen das vorhandene Wissen, die Erfahrung und den fachlichen Rat sowie Expertise zur Verfügung stellen und ihre Akteure mit seinen Mitgliedsunternehmen vernetzen und den gegenseitigen Austausch im Rahmen des geltenden Rechts fördern, so dass alle davon profitieren.

1. Teilnahmebedingungen

- 1.1. Teilnahme
- 1.2. Teilnahmeberechtigte
- 1.3. Aufnahmeantrag
- 1.4. Teilnahmebeitrag

2. Leistungen

- 2.1 Hinweis auf die Teilnahme und Verwendung des Logos
- 2.2. Zugang zu Veranstaltungen
- 2.3. Leistungsergänzungen
- 2.4. Förderungspflicht der Teilnehmer

3. Vertragsbeendigung, Änderungen des Programms

- 3.1. Verstoß gegen Teilnahmebedingungen, Vertragsbeendigung, Änderungen des Programms
- 3.2. Kündigung, Sperrung, Ausschluss von der Programmteilnahme
- 3.3. Sperrzeit
- 3.3. Programmbeendigung

4. Sonstiges

- 4.1. Haftung
- 4.2. Datenschutz
- 4.3. Änderungen des Programms oder der Teilnahmebedingungen
- 4.4. Recht, Gerichtsstand
- 4.5. Salvatorische Klausel

1. Teilnahmebedingungen

1.1 Teilnahme

Das Startup-Programm beruht für jeden Teilnehmer auf jeweils vertraglicher Grundlage zwischen dem Startup (Teilnehmer) und dem Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh).

1.2 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen, die auf dem deutschen Markt Versandhandel betreiben, indem sie gewerbsmäßig Waren oder Dienstleistungen versenden, die über das Internet, nach Katalog, Anzeige, Prospekt, Muster, Proben oder aufgrund eines sonstigen medialen Angebotes bestellt worden sind.

Bei Antragsstellung darf der Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Unternehmens nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen. Das Unternehmen muss gründergeführt sein, darf aber fremdfinanziert sein. Der Jahresumsatz in Deutschland darf 10.000.000,- Euro nicht überschreiten. Die Teilnahme an diesem Programm ist auf insgesamt maximal 36 Monate ab Aufnahme beschränkt.

1.3 Aufnahmeantrag

Der Teilnehmer stellt seinen Aufnahmeantrag schriftlich, unter Verwendung der im Internet auf der Seite www.bevh.org bereitgestellten Formulare und Beifügung aller notwendigen Unterlagen an die Hauptgeschäftsführung des bevh. Diese entscheidet entsprechend den Richtlinien des Präsidiums und Vorstands des bevh in eigenem Ermessen innerhalb angemessener Frist über die Aufnahme des Teilnehmers. Eine

Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung zum Programm besteht nicht.

1.4 Teilnahmebeitrag

Die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr beträgt 50,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Die daraufhin fällige Teilnahmegebühr beträgt mtl. 25,- Euro, zuzüglich Umsatzsteuer und wird ganzjährig entrichtet. Der Beitrag ist sofort mit Aufnahme in das Programm fällig und fällt auf die vollständig verbleibenden Monate des Kalenderjahres anteilig an. Endet die Mitgliedschaft unterjährig wird der mithin zu viel entrichtete Betrag zurückerstattet.

2. Leistungen

2.1. Hinweis auf die Teilnahme und Verwendung des Logos

Der Teilnehmer ist berechtigt, in seiner internen und externen Kommunikation auf seine Startup Mitgliedschaft hinzuweisen und das Logo/Bildzeichen des Programms zu führen. Bei einer Verwendung im Internet oder in anderen elektronischen Medien muss das Logo/Bildzeichen mit der Homepage des Programms unter der Domain www.bevh.org verlinkt werden. Jegliche Nutzungsrechte des Teilnehmers enden automatisch mit Beendigung der Teilnahme. Das Logo/Bildzeichen ist in diesem Fall unverzüglich aus allen Medien des Teilnehmers zu löschen.

2.2. Zugang zu Veranstaltungen

Der bevh und die BEVH-Services GmbH führen regelmäßig neue Veranstaltungen für Mitglieder, Fördermitglieder, Startups und Partner durch, zu denen Startups freien Zugang und Teilnahmerecht erhalten. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer im Einzelfall exklusive Ermäßigungen auf öffentliche Veranstaltungen des bevh und der BEVH-Services GmbH. Die Einzelheiten werden anlassbezogen festgelegt.

2.3. Leistungsergänzungen

Der bevh ist stets bestrebt, sein Leistungsangebot auszuweiten. Weitere Leistungen können den Teilnehmern gesondert mitgeteilt werden.

2.4. Förderungspflicht der Teilnehmer

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Vereinsziele des bevh uneingeschränkt zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die öffentliche und politische Willensbildung (Government und Public Relations) und die Werbung neuer Mitglieder.

3. Vertragsbeendigung, Änderungen des Programms

3.1. Kündigung, Sperrung, Ausschluss von der Programmteilnahme

Die Fördermitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung durch den Teilnehmer oder Vertragspartner
- b) Ausschluss aus dem Programm
- c) Ende der Vertragslaufzeit.

Der Vertrag endet auf jeden Fall mit Ablauf von 36 Monaten ab Aufnahme, ohne dass es einer vorhergehenden Kündigung bedarf (Ende der Vertragslaufzeit) oder kann auf Antrag in die ordentliche Mitgliedschaft beim bevh überführt werden.

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis jederzeit zum Ende eines Monats durch schriftliche Mitteilung an die andere Seite kündigen.

Eine fristlose Kündigung sowie ein Ausschluss seitens des bevh von der Programmteilnahme können aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei einem schwerwiegenden Verstoß des Teilnehmers gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen sonstige in den Programmunterlagen oder anderen Kommunikationsmedien erwähnten Regeln für das Programm. Gleiches gilt bei wesentlichen Falschangaben, belästigendem oder schädigendem Verhalten gegenüber dem bevh, seinen Mitarbeitern, Partner-, oder Tochterunternehmen. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) bleiben unberührt.

In all den hier genannten Fällen hat der bevh ferner die Befugnis, dem Teilnehmer mit sofortiger Wirkung zu untersagen, an Veranstaltungen des Programms teilzunehmen, das Logo oder die Bezeichnung des Programms in der Kommunikation nach außen und innen, insbesondere auf Webseiten oder in gedruckten Veröffentlichungen zu führen (Ausschluss vom Programm).

Diese Befugnis besteht auch bei objektiven Verdachtsmomenten für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, und zwar für einen Zeitraum, der zur angemessenen Prüfung des Sachverhalts erforderlich ist. Ansprüche des Teilnehmers wegen einer solchen Sperrung bestehen nicht. Für die Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese Teilnahmebedingungen weiter.

Die Beendigung der Teilnahme am Programm befreit einen Teilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages für das laufende Kalenderjahr oder von anderen vor der Beendigung der Teilnahme fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

3.2. Sperrzeit

Im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den bevh kann ein neuer Aufnahmeantrag nicht vor Ablauf eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.3. Programmbeendigung

Der bevh behält sich in Abstimmung das Recht vor, das Startup-Programm des bevh als solches jederzeit einzustellen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen und dazu die Teilnahmeverträge ordentlich zu kündigen. Auf solche Kündigungen finden die Ziffern 3.1. und 3.2. entsprechende Anwendung.

4. Sonstiges

4.1. Haftung

Für Schäden, die Teilnehmern im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme durch den bevh, dessen Tochterunternehmen, einen Mitherausgeber, ein Partnerunternehmen, ein Mitgliedsunternehmen oder die jeweiligen Erfüllungsgehilfen entstehen, gilt vorbehaltlich der Regelung Ziffer 1.3. folgendes: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorliegen einer Garantie, ist die Haftung unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ebenfalls unbeschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Jede weiter gehende Haftung auf Schadensersatz ist – außer für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz – ausgeschlossen.

4.2. Datenschutz

„Es gilt die Datenschutz-Information des bevh, abrufbar unter www.bevh.org/datenschutzerklaerung.“

4.3. Änderung des Programms oder der Teilnahmebedingungen

Der bevh behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen oder sonstiger in den Programmunterlagen beschriebener Abläufe für das Programm vorzunehmen, sofern dies notwendig erscheint und der Teilnehmer hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.

Schadensersatzansprüche von Teilnehmern gegen den bevh wegen gesetzesbedingter länderspezifischer Änderungen sind ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn ein Teilnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird bei Bekanntgabe besonders hingewiesen. Widerspricht ein Teilnehmer der Programmänderung, so kann eine Teilnahme gemäß Ziffer 3.1. der Teilnahmebedingungen durch ordentliche Kündigung beendet werden.

4.4. Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus kann ein Teilnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem weiteren Ort, an dem eine gesetzliche Zuständigkeit besteht, gerichtlich in Anspruch genommen werden.

4.5. Salvatorische Klausel

Sofern, einzelne Klauseln der bevorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die üblicherweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Herausgegeben vom

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) Präsident:
Gero Furchheim

Hauptgeschäftsführung: Christoph Wenk-Fischer und Martin Groß-Albenhausen
Friedrichstraße 60 (Atrium), 10117 Berlin, info@bevh.org, www.bevh.org,

USt-IdNr.: DE 243739975

Stand: 01.07.2018